

## 1 Grundlagen

Name und Rechtsnatur	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Unter dem Namen, Pro Kulmerauer Allmend, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. <sup>2</sup> Der Sitz des Vereins befindet sich in Kulmerau, Gemeinde Triengen.
Zweck	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Der Verein setzt sich ein für die Erhaltung der Lebensqualität der Bevölkerung von Kulmerau und Schmiedrued-Walde sowie der Landschaft und der Naherholungszone der Kulmerauer Allmend, Hochrüti, Hombrig und Nütziweid. Er will die Gemeinden von den geplanten Windkraftanlagen freihalten. <sup>2</sup> Zur Erreichung dieses Zwecks betreibt der Verein unter anderem Aufklärungsarbeit, organisiert öffentliche Veranstaltungen und vernetzt sich mit anderen Organisationen, die sich für eine nachhaltige, umwelt- und landschaftsschonende Energieversorgung unter Einschluss der erneuerbaren Energien einsetzen. <sup>3</sup> Der Verein unterstützt Personen, welche gegen die geplante Windkraftanlage den Rechtsweg einleiten werden. <sup>4</sup> Er verfolgt keine kommerzielle Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.
Mitglieder	<b>Art. 3</b> Natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die den Zweck des Vereins unterstützen, können Mitglied werden.
Beitritt	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. <sup>2</sup> Er kann Mitglieder ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausschliessen. <sup>3</sup> Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit erfolgen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu begleichen. <sup>4</sup> Die Mitgliederadressen des Vereins werden nicht an Dritte weitergegeben.
Mittel	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus: – Jahresbeiträge der Mitglieder – Freiwilligen Zuwendungen <sup>2</sup> Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt, dürfen den Betrag von Fr. 50.00 für natürliche Personen sowie Fr. 500 für juristische Personen und Körperschaften aber nicht übersteigen.
Haftung	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. <sup>2</sup> Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 2 Organisation

Organe	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Aufgaben des Vereins werden von folgenden Organen besorgt: a. Mitgliederversammlung b. Vorstand c. Kontrollstelle <sup>2</sup> Die Organe arbeiten ehrenamtlich. Spesenentschädigung ist möglich.
Mitgliederversammlung	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen. Anträge und Wahlvorschläge

von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Dem Präsidium steht der Stichtscheid zu. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Kompetenzen der Mitgliederversammlung

**Art. 9**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entscheide über Inhalt und Umfang der generellen Tätigkeit des Vereins;
- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens.

Vorstand

**Art. 10**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens 4 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und ist für die Dauer von zwei Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Kompetenzen des Vorstandes

**Art. 11**

<sup>1</sup> Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, die nicht durch Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Verein gegen aussen.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Besorgung der laufenden Geschäfte;
- die Planung und Organisation der Aktivitäten des Vereins;
- den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Traktandenliste;
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- die Ausrichtung der Öffentlichkeitsarbeit und die Pflege der Beziehungen zu Partnerorganisationen;
- interne Organisation der Vorstandsarbeit.

<sup>3</sup> Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen das Präsidium und ein weiteres Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien.

Kontrollstelle

**Art. 12**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinnen/Revisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren als Kontrollstelle. Wiederwahl ist zulässig.

**3 Schlussbestimmungen**

Auflösung

**Art. 13**

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

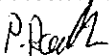
Annahme der Statuten

**Art. 14**

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18.11.2014 in Triengen beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Triengen, den 18. November 2014

Das Präsidium



ein weiteres Vorstandsmitglied

